



Beilagen
RU4-K-1406/004-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

| Bezug | BearbeiterIn | (0 27 42) 9005 Durchwahl | Datum |
|-------|---------------------|-----------------------------|--------------------|
| | Mag. Johann Glaßner | 14515 | 06. September 2017 |
| | Petra Kastner | 15193 | |

Betrifft
Konrad Platzer GmbH - Bodenaushubdeponie "Heugraben" - Standort: Gemeinde Ramsau (LF), KG Oberried, Gst.Nr. 66 und 67, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Kundmachung

Mit Schreiben vom 12. September 2016 hat die Konrad Platzer GmbH um Genehmigung einer **Bodenaushubdeponie** auf den Grundstücken Nr. 66 und 67, KG Oberried, Gemeinde Ramsau, angesucht.

Konkret sollen die fertig gestellten Abbauetagen des Dolomitsteinbruches, welcher von der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld als nunmehr nach dem Mineralrohstoffgesetz zuständiger Behörde genehmigt wurde, verfüllt werden. Die Verfüllung soll in 5 Verfüllabschnitten erfolgen, wobei in Summe auf einer Gesamtfläche von rund 1,93 ha ca. 135.086 m³ Bodenaushubmaterial im beantragten Verfüllzeitraum von 20 Jahren abgelagert werden sollen. Da die Abbaurichtung von Norden nach Süden erfolgt und generell der Abbau von oben nach unten (Südwest – Nordost) fortschreiten soll, wird die Verfüllung ebenfalls in gleicher Richtung dem Abbau nachfolgen. Hierdurch soll eine Generalneigung der durch den Abbau entstandenen Böschung von 2:3 (ca. 34°) erreicht werden.

Die Oberflächenabdeckung der Bodenaushubdeponie soll aus bewuchsfähigem Bodenaushubmaterial bestehen. Diese bewuchsfähige Schicht wird mit einer dem Standort entsprechenden Mächtigkeit von ca. 0,20 m aufgebracht werden.

Die Böschungen werden anschließend der natürlichen Sukzession überlassen.

Für den Deponiebetrieb sollen ein Hydraulikbagger und 2 Radlader eingesetzt werden, welche bereits im Rahmen der Abbautätigkeit verwendet werden und genehmigt sind. Die Fahrzeuge werden prinzipiell immer im Bereich der Garage abgestellt und verbleiben außerhalb der Betriebszeiten nicht im Deponiebereich.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: Montag, 2. Oktober 2017 **BEGINN:** 09:00 Uhr

ORT: Gemeindeamt der Gemeinde 3172 Ramsau, Dorfplatz 1

an.

Verhandlungsleiter ist Herr Mag. Johann Glaßner, Klappe 14515.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektsunterlagen liegen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Landhausplatz 1, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie beim Gemeindeamt der Gemeinde Ramsau während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,

8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Für die Landeshauptfrau

Mag. G l a ß n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur